



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

- Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahrräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

.

- Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahrräder auch weiterhin neue Motorfahrräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzige schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbarer Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Regelung der zulässigen Platzahl über das Gesamtgewicht ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung würde sich nur mit grossem Aufwand kontrollieren lassen. Bei Kontrollen wäre neu eine Wägung notwendig. Zudem wird eine Erhöhung der Anzahl Sitzplätze bei einspurigen Leicht-Motorfahrrädern ohne Tretunterstützung (z.B. sogenannte E-Roller) auch aufgrund der reduzierten Spurstabilität abgelehnt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Art. 210 Abs. 6 VTS sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass nur der Schiebebetrieb gemeint ist.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Führerinnen und Führer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragspflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugsbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichten soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fußgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

Bei einem Gesamtgewicht von 250 kg wäre es neu möglich, auf Leicht-Motorfahrrädern (z.B. E-Roller) zwei und mehr Personen mitzuführen. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten solche E-Fahrzeuge einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugsbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters zum Führen von langsamem E-Bikes auf 12 Jahre ist abzulehnen. Die Verkehrssinnbildung und die Risikowahrnehmung für das Lenken derartiger potenter Fahrräder ist in diesem Alter noch nicht genügend ausgeprägt. Zudem ist fraglich, wie die Aufsicht über ein Fahrverhalten von einem anderen Fahrzeug aus ausgeübt werden kann, ohne dass die Möglichkeit besteht, bei Gefahr direkt eingreifen zu können. Aufgrund dessen erscheint die Herabsetzung des Mindestalters insbesondere für Städte und Agglomerationen aus Sicht der Verkehrssicherheit als problematisch.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters auf 12 Jahre für das Führen eines Leicht-Motorfahrrades wird abgelehnt (vgl. Ausführungen zu Frage 24).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Falls die Herabsetzung des Alters für das Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre eingeführt werden sollte, erscheint ein Helmobligatorium aus Sicht der Verkehrssicherheit als angezeigt.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexpertinnen und -experten und der Vertrautheit mit den hiesigen Verkehrsregeln sollte der Besitz eines schweizerischen Führerausweses weiterhin Grundvoraussetzung sein. Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, könnte die bestehende Frist von drei Jahren gekürzt oder ganz aufgehoben werden.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahrräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 2 ist wegzulassen.

Im Fahrzeugausweis sollten keine Eintragungen über die Fahrberechtigung gemacht werden. Im Fahrzeugausweis wird grundsätzlich die Halterin oder der Halter, die bzw. der nicht zwingend die Lenkerin bzw. der Lenker sein muss, eingetragen. Bei keiner anderen Fahrzeugart wird ein Eintrag über die Fahrberechtigung gemacht. Der Motorfahrrad-Fahrzeugausweis ist zudem vom Format her zu klein und bietet kaum Platz für einen solchen Eintrag. Ein solcher Eintrag wäre systemwidrig und in der Praxis nicht durchführbar. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Zulassungsbehörde im Tagesgeschäft am Schalter gar nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht und wann er entsprechend wieder gelöscht werden muss.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahrräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die neu geschaffenen Kategorien der Motorfahrräder sollten mit den Signalen und Symbolen gemäss der SSV korrespondieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären jedoch schnelle E-Bikes oder auch Cargo-Bikes vom Motorfahrrad-Fahrverbot ausgenommen, obwohl auf dem Verbotsschild genau diese Fahrzeugkategorie abgebildet ist. Dies ist nicht nachvollziehbar.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahrräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Zweiteilung des Parkregimes. Während auf Parkfeldern mit Parkscheibe mehrspurige Motorfahrräder nicht gestattet sind, wäre das Abstellen auf den übrigen Parkfeldern, auch auf solchen für Motorwagen zulässig. Es ist fraglich, ob diese Regelung von den Verkehrsteilnehmenden verstanden wird.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Siehe Bemerkungen zur Frage 32.

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Demgegenüber sollte die heute gültige Regelung vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder und alle Motorfahrräder ohne Kontrollschilder umfassen sollte.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 34 verwiesen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hinweis: Ziff. 339 Anhang 1 OBV kann weggelassen werden. Durch Ziff. 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits erfasst.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Kategorisierung:

Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zu begrüssen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit sollte die Kategorie der «Leicht-Motorfahrräder» in «Langsam-Motorfahrräder» umbenannt werden. Dies würde es auch Laiinnen und Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der «schnellen Motorfahrräder» zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahrräder in den verschiedenen Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahrräder:

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele Leicht-Motorfahrräder mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die Leistungsangaben. Die Geschwindigkeitsdrosselung dieser Fahrzeuge kann mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch das Ziehen einer Steckverbindung einfach und ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf den Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und die viel zu schnell sind. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen im Typengenehmigungsverfahren erkannt. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und der Verkehrssicherheit angezeigt, diese Leicht-Motorfahrräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht zu unterstellen.

Zur Umsetzung der Anpassungen:

Bezüglich Inkraftsetzung ist zu beachten, dass für die Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit einzuplanen ist.